

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang **Teil I** Nr. 35
Ausgabetag 11. August 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
23. 7. 1948	403	28. 7. 1948	404
Anordnung Nr. GMFB/29 der Französischen Militärregierung Berlin betr. Einschränkung für den Gebrauch von Kraftstrom in industriellen und Handelsunternehmen		Anordnung über Höchstpreise für Handwagen-Transporte und -Verleih	
3. 8. 1948	403	29. 7. 1948	404
Anordnung Nr. 2522 SER der Französischen Militärregierung Berlin, Section Services Publics, betr. Erteilung von Lizenzen für den Verbrauch von elektrischer Energie		Anordnung über die Entgelte für die Gestaltung von Tiefbettlade- und Schwertransportanhängern	
Magistrat			
Preisamt			
24. 7. 1948	404	29. 7. 1948	404
Anordnung über Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben		Anordnung über die Entgelte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	
27. 7. 1948	404	29. 7. 1948	404
Anordnung über An- und Abfuhrpreise für Schutt, Kies, Sand und Erde		Anordnung über die Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin	
Magistrat			
Preisamt			
24. 7. 1948	404	29. 7. 1948	406
Anordnung über Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben		Anordnung über Höchstpreise für Lagerei- und Umschlagsbetriebe im Spesenabkommen mit dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung	
27. 7. 1948	404	30. 7. 1948	406
Anordnung über An- und Abfuhrpreise für Schutt, Kies, Sand und Erde		Anordnung über Vergütungen für die Ausführung von Schwertransporten	
		31. 7. 1948	103
		Anordnung über Vergütungen im Berliner Lagerei- und Umschlagsgewerbe	

Amliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Tag	Seite
7. 8. 1948	406
Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Französische Militärregierung Berlin

GMFB 29
23. 7. 48

Betr.: Einschränkung für den Gebrauch von Kraftstrom in industriellen und Handelsunternehmen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Um den Gebrauch von elektrischem Strom auf den durchaus notwendigen Bedarf zu beschränken, sind folgende Maßnahmen im französischen Sektor anzuwenden:

- Der Gebrauch von Kraftstrom in industriellen und kaufmännischen Betrieben ist untersagt außer für die Betriebe, die im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin (Abteilung Services Publics) sind.
- Zwischenhandelsbetriebe sind den in den Gesetzen Nr. 7 und 14 des Kontrollrats vorgesehenen Strafen unterworfen.

Im Auftrag der Französischen Militärregierung Berlin:

A. d'Arnoix, Colonel
Französische Militärregierung Berlin

Französische Militärregierung Berlin

Section Services Publics

Berlin, den 3. August 1948.
Nr. 2522 SBR

Betr.: Erteilung von Lizenzen für den Verbrauch von elektrischer Energie

An den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe

Es ist Zweck der vorliegenden Anordnung, die Art und Weise der Anwendung der Order GMFB 29 vom 23. Juli 1948 der Französischen Militärregierung zu präzisieren und meine Anordnung 2491 SER vom 27. Juli 1948 zu vervollständigen.

Gruppe II und IX

Keine Firma der Gruppen II und IX mit Ausnahme der Bäckereien darf Strom verbrauchen ohne eine Lizenz von meiner Sektion, die diese Firma in die Kategorie A einstellt (Lebenswichtiger Betrieb). Das System dieser Lizenzen wird demnächst auch auf die Bäckereien ausgedehnt.

Gruppe X

Kein Betrieb der Kategorie X darf Kraftstrom verbrauchen, wenn er nicht im Besitz einer von meiner Sektion ausgestellten Lizenz ist, die ihn in die Kategorie A einstellt. Übrigens wird das System der Lizenzen demnächst auch auf die Betriebe der Gruppe X ausgedehnt.

J. L. de Waroquier
Chef de la
Section Services Publics

Magistrat

Preisamt

Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Die mit Anordnung des Preisamtes vom 23. November 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 49/1946 vom 20. Dezember 1946) festgesetzten Preise für Brennholz aus gerodeten Stubben werden wie folgt neu festgesetzt:

- a) Stubbenholz, unzerkleinert 25,— DM je rm ab Wald
- b) Stubbenholz, für den Transport zerkleinert und gespalten 40,— DM je rm ab Wald.
- c) Stubbenholz, offenferig zerkleinert 56,— DM je rm ab Platz des Berliner Handlers

§ 2

Die genannten Preise sind Höchstpreise.

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 23. November 1946 bleiben unverändert in Kraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1948.
PrA B la — 1950 — 1630/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V.: Hansi

An- und Abfuhrpreise für Schutt, Kies, Sand und Erde

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Für die An- und Abfuhr von Schutt, Kies, Sand und Erde, beuseltig auf- und abgeladen, dürfen höchstens folgende Leistungssätze berechnet werden:

bis zu einer Entfernung von 3 km pro cbm	DM 4,80
bis zu einer Entfernung von 4 km pro cbm	DM 5,30
bis zu einer Entfernung von 5 km pro cbm	DM 5,90
bis zu einer Entfernung von 6 km pro cbm	DM 6,40
bis zu einer Entfernung von 7 km pro cbm	DM 6,80
bis zu einer Entfernung von 8 km pro cbm	DM 7,20
bis zu einer Entfernung von 9 km pro cbm	DM 8,10
bis zu einer Entfernung von 15 km pro cbm	DM 9,80

§ 2

Wird das Auf- und Abladen durch den Fahrzeughalter durchgeführt, dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- | | | | |
|-------------|-----------------|-------------------|---------|
| a) Aufladen | Schutt mit Hand | pro cbm | DM 2,— |
| | Kies mit Hand | pro cbm | DM 1,50 |
| | Sand mit Hand | pro cbm | DM 1,50 |
| | Erde mit Hand | pro cbm | DM 1,50 |
| b) Abladen | Schutt mit Hand | pro cbm | DM 1,50 |
| | Kies mit Hand | pro cbm | DM 1,15 |
| | Sand mit Hand | pro cbm | DM 1,15 |
| | Erde mit Hand | pro cbm | DM 1,15 |
| Abladen | mit Kipper | pro cbm | DM 0,50 |

§ 3

Wird das Planieren durch den Fahrzeughalter durchgeführt, darf höchstens pro cbm DM 1,— berechnet werden.

§ 4

Alle Zuschlagsberechnungen sind auf der Rechnung separat auszuwerfen.

§ 5

Ergibt sich bei der Anwendung der Leistungssätze für die An- und Abfuhr eine niedrigere Vergütung als nach den gültigen Sätzen der Nahverkehrs-Preisordnung (Teil I und II), dürfen letztere angewendet werden.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1948.
PrA B V 1750 — 593/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Höchstpreise für Handwagen-Transporte und -Verleih

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945, S. 122) sowie gemäß der Preissenkungsanordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948, I. S. 369) werden für Handwagen-Transporte und -Verleih nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1

Folgende Entgelte dürfen für Transporte mit Handwagen gefordert werden:

- Bei einer Tragfähigkeit bis 250 kg 1,85 DM je Stunde.
- Bei einer Tragfähigkeit über 250 kg 2,10 DM je Stunde.

§ 2

Wagenstellung, Arbeiterlohn, Gemeinkostenzuschlag und Unternehmergewinn sind in diesen Sätzen abgegolten.

§ 3

Jeder weitere Transportarbeiter darf mit 1,00 DM zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Bei Mehrarbeit im Sinne der Tarifordnung für das Transport- und Fuhrwerk- und die Speditionen in Berlin vom 20. Februar 1938 können die entsprechenden Zuschläge auf den Lohn des Arbeiters aufgeschlagen werden.

§ 5

Für den Handwagenverleih gelten folgende Sätze:

- Bei einer Tragfähigkeit bis 250 kg 0,25 DM je Stunde.
- Bei einer Tragfähigkeit über 250 kg 0,40 DM je Stunde.
- Gummibereifte Wago 0,50 DM je Stunde.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Am gleichen Tage verlieren die Verfügungen PrA-B-V-1750-1390/46 vom 19. Dezember 1946 und 7. Mai 1947 ihre Gültigkeit.

PrA-B-V-1750-1390a/46.
Berlin, den 28. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I l l m e r

Entgelte für die Gestellung von Tiefbettlade- und Schwertransportanhängern

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Für die Gestellung von Tiefbettlade- und Schwertransportanhängern werden folgende Stundensätze als Hochsätze festgesetzt:

- Bis zu 5 Tonnen Tragfähigkeit DM 3,—
- jede weitere Tonne DM 0,50.

§ 2

Die Benutzung von Seilwinden sowie sonstiger Vorrichtungen, die Bestandteil des Fahrzeuges sind, darf nicht besonders berechnet werden.

§ 3

Ist der Halter des Anhängers ein anderer als der des Zugfahrzeuges, sind die Sätze gemäß § 16 b der Ausführungsbestimmungen der Nahverkehrspreisverordnung vom 15. Januar 1940 zu kürzen.

§ 4

Für Stehzeiten in beladenem oder unbeladenem Zustand ist der Tarifpreis um 50 Prozent zu kürzen.

§ 5

Tatsächlich entstandene An- und Abmarschzeiten dürfen berechnet werden.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Damit treten die Erlasse — PrA B V 1750—1241/46 vom 29. Mai 1947 und 28. November 1947 — außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1948.
PrA B V 1750—1241/45 a/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Entgelte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Grundlage für die Errechnung der Frachten im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Reichskraftwagentarif (RKT) in der Fassung vom 1. April 1936.

§ 2

Auf die Frachttafeln und den Frachtsatzzeiger für Stückgut und den Frachtsatzzeiger für Ledungen — Frachtsätze für Güter- und Ladungsklassen A—C — wird ein Aufschlag von 30 Prozent genehmigt.

§ 3

Für die Wagenladungsklassen D—G gelten die Sätze der Wagenladungsklasse C.

§ 4

Ziffer VII des Nebengebührentarifs — Wagen- und Ladestandgeld — erhält folgende neue Fassung:

1. Wagenstandgeld
für jede angefangene Stunde je Tonne Ladegewicht DM 0,30
 2. Ladestandgeld
für jede angefangene Stunde je Tonne Ladegewicht DM 0,40
- Das Ladestandgeld wird nur dann berechnet, wenn neben dem Kraftfahrzeug auch das Fahrpersonal warten muß.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Sätze des Reichskraftwagentarifs Hochsätze.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Damit tritt die Anordnung — PrA B V 1750—1159/47 vom 23. Juni 1947 — außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1948.
PrA B V 1750—1250/a 48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Grundlage für die Errechnung der Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin ist der in der Anlage beigefügte Tarif über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 1. August 1938.

§ 2

Summieren im Tarif genannten Sätze sind Hochsätze.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Damit treten die Erlasse und Anordnungen — PrA B V 1750—1029/47 vom 20. Oktober 1947 und PrA B V 1750—260/48 vom 14. Februar 1948 — außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1948.
PrA B V 1750—260/48 a/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

**Anlage:
Tarif über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin
vom 1. August 1948**

**1. Rollgeld für Fracht-, Sammel- und Eilgut bei der An-
fuhr oder Abfuhr von und zur Bahn, Schiffsladestelle, Autoladestelle und
Stadionrollfeld von einer Stelle nach einer anderen Stelle von Groß-Berlin.**

a) Rollbetriebe Groß-Berlin.

Gruppe I

Esplanade, Mühlenstraße, Wisbyer Straße, Prenzlauer Allee, Bahnhof
Prenzlauer Allee, Ringbahn ostwärts bis Sachsenlamm Ecke Alboin-
straße, Sachsenlamm, Bahnhof Schöneberg, Ringbahn westwärts bis
Augustastraße, Augustastraße, Berliner Straße, Umlandstraße, Kantstraße,
Savignyplatz, Grolmannstraße, Berliner Straße, Dovebrücke, Verbind-
ungskanal nordwärts bis zur Königsflambrücke, Secstraße, Ostsee
Straße, Bornholmer Straße, Hundenbrücke, S-Bahn nordwärts bis
Esplanade.

Gruppe II:

Affershof, Schönweide, Charlottenburg, Frankfurter Allee, Lichten-
berg, Halensee, Köpenick, Spandorf, Lichterfelde-Ost, Lichterfelde-
West, Moabit, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Schöneberg, Rummels-
burg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf, Mariendorf, Treptow, Weissen-
hof, Kolonnenstraße, Zehlendorf, Schlachtensee.

Gruppe III:

Frederichshagen, Tegel, Wannsee

**b) Stückgut einschließlich Sammelgut (für alle Tarifklassen des
Deutschen Eisenbahngüter-Tarifs bei Fracht- und Eilgut).**

	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
bis 50 kg	1,80	1,50	1,20
bis 100 kg	3,—	2,50	2,—
bis 150 kg	4,50	3,75	3,—
bis 200 kg	6,—	5,—	4,—
bis 250 kg	7,50	6,25	5,—
bis 300 kg	9,—	7,50	6,—
bis 350 kg	10,50	8,75	7,—
bis 400 kg	12,—	10,—	8,—
bis 450 kg	13,50	11,25	9,—
bis 500 kg	15,—	12,50	10,—
bis 600 kg	17,70	14,75	11,80
bis 700 kg	20,40	17,—	13,60
bis 800 kg	23,10	19,25	15,40
bis 900 kg	25,50	21,25	17,—
bis 1000 kg	27,—	22,50	18,—
bis 1100 kg	28,50	23,75	19,—
bis 1200 kg	30,—	25,—	20,—
bis 1300 kg	31,50	26,25	21,—
bis 1400 kg	33,—	27,50	22,—
bis 1500 kg	34,50	28,75	23,—
bis 1600 kg	36,—	30,—	24,—
bis 1700 kg	37,50	31,25	25,—
bis 1800 kg	39,—	32,50	26,—
bis 1900 kg	40,50	33,75	27,—
bis 2000 kg	42,—	35,—	28,—
bis 2100 kg	43,20	36,—	28,80
bis 2200 kg	44,40	37,—	29,60
bis 2300 kg	45,60	38,—	30,40
bis 2400 kg	46,80	39,—	31,20
bis 2500 kg	48,—	40,—	32,—
bis 2600 kg	49,20	41,—	32,80
bis 2700 kg	50,40	42,—	33,60
bis 2800 kg	51,60	43,—	34,40
bis 2900 kg	52,80	44,—	35,20
bis 3000 kg	54,—	45,—	36,—
bis 3100 kg	54,90	45,75	36,60
bis 3200 kg	55,80	46,50	37,20
bis 3300 kg	56,70	47,25	37,80
bis 3400 kg	57,60	48,—	38,40
bis 3500 kg	58,50	48,75	39,—
bis 3600 kg	59,40	49,50	39,60
bis 3700 kg	60,30	50,25	40,20
bis 3800 kg	61,20	51,—	40,80
bis 3900 kg	62,10	51,75	41,40
bis 4000 kg	63,—	52,50	42,—
bis 4100 kg	63,90	53,25	42,60
bis 4200 kg	64,80	54,—	43,20
bis 4300 kg	65,70	54,75	43,80
bis 4400 kg	66,60	55,50	44,40
bis 4500 kg	67,50	56,25	45,—
bis 4600 kg	68,40	57,—	45,60
bis 4700 kg	69,30	57,75	46,20
bis 4800 kg	70,20	58,50	46,80
bis 4900 kg	71,10	59,25	47,40
bis 5000 kg	72,—	60,—	48,—

c) Wagenladungen bei Fracht- und Eilgut.

Eisenbahntarifklasse A

	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
ab 5000 kg	1,45	1,20	0,95
ab 10000 kg	1,30	1,10	0,90
ab 15000 kg	1,20	1,—	0,80

Eisenbahntarifklasse B

	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
ab 5000 kg	1,30	1,10	0,85
ab 10000 kg	1,20	1,—	0,80
ab 15000 kg	1,10	0,90	0,75

**Eisenbahntarifklasse C
und niedriger tarifiertes**

	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
ab 5000 kg	1,50	0,95	0,75
ab 10000 kg	1,05	0,90	0,70
ab 15000 kg	0,95	0,80	0,65

Für Sendungen im Gewicht von 5 bis 10000 kg wird das Rollgeld so-
lange nach dem Satz der Gewichtsklasse I berechnet, bis die Berechnung
für 10000 kg nach dem Satz der Gewichtsklasse I ein niedrigeres Roll-
geld ergibt. Das gilt sinngemäß für die Anwendung der Sätze für die
Gewichtsklasse III bei Sendungen im Gewicht ab 10000 kg.

Zu b) und c): Bei Rollung von und nach Orten außerhalb des jeweilig
zuständigen Rollbezirks (Gruppe I, II oder III):

Einzelrollungen bis 1000 kg	plus 0,75 DM je 100 kg
Einzelrollungen von 1001 bis 2000 kg	plus 0,60 DM je 100 kg
Einzelrollungen von 2001 bis 3000 kg	plus 0,50 DM je 100 kg
Einzelrollungen von 3001 bis 5000 kg	plus 0,40 DM je 100 kg
Einzelrollungen über 5000 kg	plus 0,30 DM je 100 kg

**d) Das Rollgeld wird nach dem wirklichen Gewicht, bei sperrigen Gütern
nach dem doppelten, wirklichen Gewicht berechnet. Als sperrig gelten
die im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter des Deutschen Eisenbahn-
Gütertarifs Teil I B aufgeführten und die nachstehend genannten Güter:
Fahrräder, Fahrradrahmen, folgende Packmittel, neu oder gebraucht,
soweit sie nicht ineinandergesetzt oder zerlegt sind: Harrasse, Klauen,
Käfige, Pappkästen, Korbe, Steigen und Verschläge.**

**e) Der Rollgeldberechnung ist das im Frachtbrief angegebene wirkliche
Gewicht zugrunde zu legen, bei Sammelgutsendungen das sich nach dem
Belegpapier für jede Teilsendung (nicht für jedes einzelne Stück) er-
gebende Gewicht.**

**f) Für das Rollgeld werden die anzurollenden Güter in die Wohnung oder
die Geschäftsstelle zugeführt und an die Empfänger ausgeliefert. Wenn
eine von der Eisenbahn usw. abzulehnende Sendung bei der Anfuhr dem
Empfänger nicht zugewiekt werden kann, darf für die Rückfuhr noch-
mal Rollgeld erhoben werden.**

**2. Rollgeld für Expresgut in der Abfuhr, einschl. Abladen bei der
Auslieferung, und in der Anfuhr einschließl. Aufladen bei der Über-
nahme.**

Sendung im Gewicht von kg	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
1 bis 10	1,—	0,80	0,60
11 bis 20	1,50	1,20	0,99
21 bis 30	1,90	1,55	1,15
31 bis 40	2,30	1,90	1,40
41 bis 50	2,70	2,20	1,60
51 bis 60	3,10	2,50	1,80
61 bis 70	3,46	2,75	2,—
71 bis 80	3,70	3,—	2,20
81 bis 90	4,—	3,25	2,40
91 bis 100	4,30	3,50	2,60
101 bis 120	4,90	3,90	3,—
121 bis 140	5,50	4,40	3,30
141 bis 160	6,—	4,80	3,60
161 bis 180	6,50	5,20	3,90
181 bis 200	7,—	5,60	4,20
201 bis 250	8,—	6,40	4,80
251 bis 300	9,—	7,20	5,40
301 bis 350	10,—	8,—	6,—
351 bis 400	11,—	8,80	6,60
401 bis 450	12,—	9,60	7,20
451 bis 500	13,—	10,40	7,80
je weit. 50	0,75	0,60	0,45

a) Rollbezirke Groß-Berlin wie unter 1 a).

**b) Das Rollgeld wird nach dem in der Expresgutkarte angegebenen Ge-
wicht, bei sperrigen Gütern nach dem 1,5-fachen wirklichen Gewicht
berechnet. Als sperrig gelten die im Verzeichnis der sperrigen Expres-
güter des Deutschen Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expresgut-
tarifs, Teil I, aufgeführten Güter.**

**c) Für das Zurückbringen von unanbringlichen Expresgütern steht dem
Unternehmer das volle Rollgeld zu.**

**d) Für die Abfuhr und Anfuhr von Expresgütern mit besonderer Fahrt oder
zu einer bestimmten Stunde mit besonderer Fahrt auf Wunsch des
Empfängers oder Absenders kann der Unternehmer angemessene Ge-
bühren bis zum doppelten Betrag des Rollgeldes erheben. Hierüber hat
sich der Unternehmer zuvor mit dem Auftraggeber zu verständigen.**

3. Abfertigungsgebühr.

Sendungen bis 50 kg	0,15 DM je Frachtbrief
Sendungen über 50 bis 5000 kg	0,25 DM je Frachtbrief
Sendungen über 5000 kg	2,70 DM je Frachtbrief

4. Frachtaufpreisfertigung.

Für die Ausfertigung 0,30 DM je Frachtbrief.

5. Bezeichnung.

Für die Bezeichnung der Frachstücke einschl. der Lieferung der Beklebe-
zettel und dergl. 0,15 DM für jedes Stück.

6. Verwiegen.

Für das Verwiegen durch den Rollfuhrunternehmer auf Verlangen des Ver-
fügungsberechtigten für je auch nur angefangene 100 kg
höchstens für die Sendung 0,12 DM

2,30 DM.

**7. Entladen oder Verladen von Wagenladungen bei
direkter An- oder Abfuhr.**

0,25 DM je 100 kg.

Für Güter, zu deren Verladen oder Ausladen fachmännische Kenntnisse
erforderlich sind, z. B. loses Porzellan, Glas- und Steinwaren, Maße,
unverpackte Maschinen usw. können die ortsüblichen Gebühren erhoben
werden.

**8. Entladen oder Verladen von Gütern bei vorüber-
gehender Überlagerung, einschl. Stapeln usw.**

1,— DM je 100 kg.

9. Überweisen und Herausgeben bei Selbstabholung

0,45 DM je 100 kg.

10. Nachnahmegebühr

Einziehung und Auszahlung von Nachnahmen
bis 500,— DM = 1 %, minimal 0,60 DM
über 500,— DM = 1/2 %, minimal 5,— DM

11. Versicherungsgebühr.

Als Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühr zu den Prämienätzen der
Versicherungsgesellschaften
bei Prämien über 1 % Zuschlag von 20 %
bei Prämien über 1 1/2 % Zuschlag von 10 %.

12. Verlaufsprovision.

a) für sämtliche eingehenden und ausgehenden Sendungen für die voraus-
gelappte Fracht = 1 %.
b) für unfrankierte Sendungen, die franko auszuliefern sind = 2 %.

13. Lagergeld.

a) Im Durchgangslager bei eingehenden Sendungen von Selbstabholern
nach Ablauf der Lagergeldfreien Zeit lt. Avis 0,15 DM je 100 kg u. Tag.
b) im regelmäßigen Lagergeschäft

1. für alle nicht unter 2 und 3 genannten Güter			
in Mengen bis 5000 kg	1,10 DM	} je 100 kg und angefangenen Lagermonat.	
in Mengen von 5001 bis 10000 kg	0,70 DM		
in Mengen über 10000 kg	0,55 DM		

- 2. für sperrige Güter lt. Tarif Zuschlag von 50 %.
- 3. für Möbel (neue und alte aller Art), Umzugsgut, Theaterzubehör, Fahrräder und Fahrzeuge aller Art
4,05 DM für den qm und angefangenen Lagermaat
Zu 1 bis 3: Aufstellungsgebühr für den Lagerschein 1,35 DM
- c) Für alle Güter:
Einlagern und Auslagern: je 100 kg = 0,30 DM
- 14 Sonderleistungen
Soweit zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden, können die hierfür aufgewendeten Stundenlöhne mit einem Zuschlag von 60 % an den Auftraggeber weiterberechnet werden

Höchstpreise für Lagerei- und Umschlagsbetriebe im Spesenabkommen mit dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1
Grundlage für die Errechnung des Entgelts im Lagerei- und Umschlagsbetriebe zwischen den Berliner Lagerhausbetrieben und dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung ist das Spesenabkommen vom 1. August 1948.

- § 2
Auf folgende Leistungssätze dieses Spesenabkommens werden Zuschläge genehmigt:
- a) Ein- und Auslagerungssätze (Abschnitt B II und III, C I/1-20) pro Tonne DM 0,25
 - b) Legersätze (Abschnitt B IV, C I/1-20) pro Monat und Tonne DM 0,20
- Die vorgenannten Zuschläge dürfen nur auf die Grundspesensätze aufgeschlagen werden.

§ 3
Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Damit tritt die Anordnung — PrA B V 1750-1793/47 vom 25. August 1947 — außer Kraft.
Berlin, den 29. Juli 1948. Magistrat von Groß-Berlin
PrA B V 1750-1310/48. Preisamt
I. V. Hansi

Vergütungen für die Ausführung von Schwertransporten

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1
Der Stundenlohnverrechnungssatz für die Ausführung von Maschinen- und Geldtransporten im Mindestzeitgewicht von 600 Kilogramm, und darüber beträgt höchstens pro Mann und Stunde 3,30 DM, soweit nicht nach bestehenden Preisvorschriften niedrigere Preise einzuhalten sind.

§ 2
Das Vorhalten von Werkzeugen, Stempelgebühren, Versicherung usw. ist in diesem Satz einbehalten

§ 3
Für Leistungen, die über den Rahmen einer Normalleistung hinausgehen, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 4
Für Mehrarbeit im Sinne der Tarifordnung dürfen die tariflich zulässigen Lohnzuschläge lediglich auf den Grundlohn aufgeschlagen und im Anhangsverfahren weiterberechnet werden.

§ 5
Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1948. Magistrat von Groß-Berlin
PrA B V 1750-2223-47 a/48. Preisamt
I. V. Hansi

Vergütungen im Berliner Lagerei- und Umschlagsbetriebe

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1
Grundlage für die Errechnung des Entgelts im Lagerei- und Umschlagsbetriebe ist der vom Preisamt des Magistrats von Groß-Berlin am 1. Februar 1948 genehmigte Konventionstarif mit einem Abschlag von 10 Prozent.

§ 2
Für folgende Abschnitte des Tarifs findet der Abschlag von 10 Prozent keine Anwendung:

- a) Diverse Bestimmungen
- b) Tarif für Getreide: Teil III (Zuschläge) und Teil IV (Verschiedenes)
- c) Tarif für Mehl, Zucker etc.: Teil III (Zuschläge)
- d) Tarif für Nebenarbeiten und Nebengebühren: Pos. 40 (Hafenbahntracht), Pos. 41 (Rekspedition, Überwachen), Pos. 44 (Inkasso- und Vorlagensprovision) und 7. Zuschläge für Nebenarbeiten und Nebengebühren

§ 3
Der Abschlag von 10 Prozent hat vom Entlohnung dazu zu errechnenden Leistungssatzes zu erfolgen.

§ 4
Die Preise des Konventionstarifes vom 1. Februar 1943 unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 sind Höchstpreise.

§ 5
Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1948. Magistrat von Groß-Berlin
PrA B V 1750-1793/47 a/48. Preisamt
I. V. Hansi

**Amtliche Bekanntmachungen
Magistrat**

Finanzwesen

**Öffentliche Zahlungserinnerung
für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern**

Im Monat August 1948 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

- A. Gemeindesteuern**
- a) Getränkesteuer für den Monat Juli 1948, fällig bis zum 10. August 1948;
 - b) Gewerbesteuer Vorauszahlung für Juli/September 1948, fällig bis zum 10. August 1948;
 - c) Grundsteuer und Straßensäuberungsgebühr für das Vierteljahr Juli/September 1948, fällig bis zum 16. August 1948.
- B. Ehemalige Reichssteuern**
- a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn für den Monat Juli 1948, fällig bis zum 10. August 1948. Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im Juli einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn erst am 10. Oktober abzuführen. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. August einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. August 1948 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten.
 - b) Umsatzsteuervorauszahlungen für den Zeitraum vom 26. Juni bis 31. Juli 1948, fällig bis zum 10. August 1948;
 - c) Vermögensteuervorauszahlungen der Steuerpflichtigen, deren Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben ist, mit 14 der zuletzt veranlagten Steuerschuld, fällig bis zum 10. August 1948;

- d) Beförderungsteuer für den Personentransport mit Kraftwagen für den Monat Juli 1948, fällig bis zum 10. August 1948.
- e) Beförderungsteuer für den Gütertransport mit Kraftwagen für den Monat Juli 1948, fällig bis zum 20. August 1948;
- f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern im Straßenverkehr für den Monat Juli 1948, fällig bis zum 25. August 1948.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Postkassens — zu entrichten. Gemäß § 16 Besondere Anordnung wird hierdurch die amtliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefodert außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern, Nebengebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2 % des Rückstandes veranlagt. Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzämter, ist erwünscht. Für den sowjetischen Sektor gelten die bisherigen Postcheckkonten; die neuen Konten für die drei Wirtschaftssektoren werden demnächst bekanntgegeben.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 7. August 1948. Magistrat von Groß-Berlin
LFA — EP 3c — 0 2150 — 8 48. Finanzverwaltung
D. Hase

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft mbH, Lizenz-Nr. 409 der SMV, Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 39 41. Postcheckkonto Berlin 2837 09. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2 — DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Erlenbach, Telefon 51 01 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Drucker: Berlin N 4, Linienstraße 139/140.
1948 6 8 48